

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1990/11/21 9ObA260/90, 9ObA61/03s, 8ObA80/04d, 8ObA85/11z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.1990

## **Norm**

GehG §19b Abs1

## **Rechtssatz**

Bei Zutreffen der Voraussetzungen besteht ein unmittelbar aus dem Gesetz begründeter Anspruch auf die Zulage. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH haben bei Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen alle Gefahren außer Betracht zu bleiben, die mit dem Dienst des Beamten ganz allgemein verbunden sind, alle Beamten treffen und daher keine besonderen sind; es muss sich vielmehr um eine wesentliche Abweichung von der Norm handeln. Hingegen ist eine bereits eingetretene Gefahrenverwirklichung ebensowenig erforderlich wie das überwiegen der Besonderheit der Gefahr.

## **Entscheidungstexte**

- 9 ObA 260/90

Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 260/90

- 9 ObA 61/03s

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 9 ObA 61/03s

Vgl auch; nur: Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH haben bei Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen alle Gefahren außer Betracht zu bleiben, die mit dem Dienst des Beamten ganz allgemein verbunden sind, alle Beamten treffen und daher keine besonderen sind; es muss sich vielmehr um eine wesentliche Abweichung von der Norm handeln. (T1); Beisatz: Ob die für die Gewährung der Gefahrenzulage erforderlichen besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben vorliegen, kann nicht allgemein, sondern nur an Hand der konkreten Dienstleistung beurteilt werden. (T2)

- 8 ObA 80/04d

Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 ObA 80/04d

Vgl; Beisatz: Eine Zulage wird dadurch gekennzeichnet, dass sie von der Norm abweichenden Besonderheiten des Dienstes Rechnung trägt. (T3)

- 8 ObA 85/11z

Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 ObA 85/11z

Vgl auch; Beis wie T3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0059770

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

10.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)